C/2025/6376

25.11.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12209 — ANTIN / SUBSIDIARIES OF LUSAT AIR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6376)

1. Am 13. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Antin Infrastructure Partners S.A.S. („Antin“, Frankreich),

— Swiftair, S.A. (Spanien), Aircraft Leasing Spain, S.L. (Spanien), Corporación Ygnus Air, S.A. (Spanien), Lusat Air Leasing Ireland Ltd. (Irland), Swedish ATP Management AB (Schweden) und West Atlantic AB (Schweden) (zusammen die „Zielgruppe“), kontrolliert von Lusat Air, S.L.(Spanien).

Antin wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Zielgruppe erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Antin ist eine unabhängige Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf Infrastrukturinvestitionen,

— die Zielgruppe ist Eigentümerin und Betreiberin von Fracht- und Passagier-Charterfluggesellschaften. Sie ist im Luftfrachtverkehr als gewerbliche Leasinganbieterin für Flugzeuge tätig sowie im Passagierluftverkehr auf Linien- und Charterflügen. Die Zielgruppe bietet ferner damit zusammenhängende Dienstleistungen an, so in den Bereichen Flugzeugbesatzung, Versicherung und Wartung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12209 — ANTIN / SUBSIDIARIES OF LUSAT AIR

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË